

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Wiesbaden

im Wbn. K und im Wbn. T vom 3. 7. 1986

Grundsätzliche Beschlußfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Planungsbereich „Hochstättenstraße“ in Wiesbaden

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 28. 5. 1986 folgendes beschlossen, was hiermit – gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesbaugesetz – öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Für den Planungsbereich „Hochstättenstraße“ in Wiesbaden soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Planungsbereich hat folgende Grenzen:

Teilstrecke der Nordseite des Michelsberges;
Teilstrecke der Ostseite der Kirchgasse;
Teilstrecke der Südseite der Mauritiusstraße
sowie westliche Grenzen der Grundstücke Mauritiusstraße 5, Hochstättenstraße 2–16 und Michelsberg 22 und 24.

2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt: Verhinderung einer städtebaulich unerwünschten Entwicklung durch Ausschluß von Bordellen, Spielsalons und ähnlichen Vergnügungsstätten; Steigerung der Attraktivität dieses Bereiches durch Förderung der Errichtung von Einzelhandelsgeschäften und Wohnungen sowie durch Einbeziehung von Straßenflächen in die Fußgängerzone; Erhaltung der stadtgestalterischen Eigenart.

Dabei kann in diesem Innenstadtbereich auf einen landschaftsplanerischen Beitrag verzichtet werden.

3. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Darlegung und Anhörung im Sinne des § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz durchgeführt werden.

Wiesbaden, den 18. 6. 86

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Exner
Oberbürgermeister



Planungsbereich „Hochstättenstraße“
Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.